

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 26 (1932)
Heft: 16

Artikel: Im Basler Grossen Rat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-927055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Basler Großen Rat.

Kürzlich ging Papa mit uns die Freie Straße hinunter zum Marktplatz. Dort steht ein großes, rotes Haus mit einem hohen Turm: Das Rathaus von Basel. Wir gingen zunächst in den Hof. Da sahen wir an den Hauswänden viele Gemälde: Fresken. Wir stiegen darauf die breite Freitreppe hinan. Da kam ein Herr herunter und sagte, wir könnten aber da nicht hinein in den Großenrats-Saal. Es sei heute gerade Großenrats-Sitzung. Der Herr war eben selbst Mitglied des Rates und hatte eben die Sitzung verlassen. Wir stiegen nun wieder hinunter und gingen dort hinauf, wo es heißt: Zur Tribüne. Eine enge Treppe führt dort hinauf. Wir kamen an einem Polizeiposten vorbei. Der Polizeimann musterte uns und fragte, was wir da wollten. Er muß eben aufpassen, daß keine schlimmen Menschen hinauf kommen und etwa Bomben werfen in den Ratsaal. Uns aber ließ der Posten vorbei. Wir waren eben harmlose Menschen. Es gibt aber auch Aufrührer, Anarchisten. Die sind staatsgefährlich. Solche Leute läßt man dann nicht hinauf. Bald waren wir oben bei der Tribüne. Da sagte Papa, wir müßten ganz leise eintreten und dürften nicht laut sprechen, ja nicht einmal husten. Sonst würden wir sofort wieder herunter gejagt. Sachte machte Papa die Tür auf. Leise huschten wir hinein. Die Tribüne war voll Menschen. Alle Zuschauer guckten hinunter in den Ratsaal. Dort saßen die Herren Großenräte in ihren Ratsesseln. Diese Sessel sind alle im Halbrund angeordnet wie die Zuschauerplätze im römischen Theater von August. Vor diesem Halbrund steht wie ein Lehrerpult der Sitz des Großenrats-Präsidenten. Dieser Sitz ist erhöht. Der Präsident hat eine Glocke vor sich auf dem Schreibpult. Einmal läutete er sie. Warum? Ein Ratsmitglied war unhöflich gewesen in seiner Rede. Man muß sich eben im Großen Rat anständig auführen und darf nicht heftig schimpfen und streiten miteinander. Auf den Bänken am Fenster aber saßen die Zeitungsschreiber. Links und rechts vom Präsidentensitz sind die Sessel der Herren Regierungsräte. Vor dem Präsidentensitz ist der Tisch des Großenrats-Schreibers.

Der Großenrats-Saal ist hoch und schön. An den Wänden hat es auch große Gemälde: Fresken. Die Decke hat Kassetten. Auch diese sind bemalt. Von der Decke herunter hängt ein Kronleuchter. Er strahlte prächtig im elektrischen Licht und verbreitete einen festlichen Schein. Aber die

Herren Großenräte saßen nicht alle feierlich da. Viele Plätze waren leer. Viele Ratsherren standen umher. Andere gingen hinüber ins Rauchzimmer. Andere kamen von dort her wieder in den Saal. Es war eben keine wichtige Sitzung. Ein Ratsmitglied hielt eine lange Rede. Aber wir konnten den Redner nicht sehen. Dagegen entdeckten wir den Vertreter Bettingens, Herrn Großenrat Krebs. Der muß reden, wenn die Bettinger gerne etwas von Basel haben möchten.

Der Große Rat von Basel ist eine Behörde. Er macht die Gesetze für den Kanton Basel-Stadt. Solche Gesetze sind das Schulgesetz, das Feriengesetz, das Steuergesetz, das Baugesetz usw. Er genehmigt die Staatsrechnung und beschließt die öffentlichen Bauten. So beschloß er den Bau der Dreirosenbrücke, den Bau des Rheinhafens usw. Auch die andern Kantone haben solche gesetzgebende Behörden. In Bern heißt diese Behörde Großenrat, in Baselland heißt sie Landrat, in der Ostschweiz nennt man sie Kantonsrat, in der Westschweiz Conseil cantonal, im Tessin Consiglio cantonale. Neben den Kantonsräten gibt es aber in jeder Gemeinde noch Gemeinderäte, in den Städten Stadträte.

Es gibt dreierlei Behörden. 1. Die gesetzgebende Behörde. 2. Die vollziehende Behörde und 3. Die richterliche Behörde. In Basel ist der Große Rat die gesetzgebende Behörde. Der Regierungsrat befiehlt und vollzieht die Gesetze und das Gericht urteilt und richtet. In der Schweiz ist der Bundesrat die vollziehende Behörde. Die Bundesversammlung macht die Gesetze und das Bundesgericht in Lausanne ist das oberste Gericht.

-mm-

Zur Unterhaltung

Wie einer seine Mutter suchte.

Nach Amicis „Herz“.

Er war ein kleiner Genuese von dreizehn Jahren, der Sohn eines Arbeiters. Der reiste allein von Genua in Italien nach Amerika, um seine Mutter zu suchen. Seine Familie war durch verschiedene Unglücksfälle in Armut und Schulden geraten. Da faßte die Mutter den schweren Entschluß, nach Buenos Aires, der Hauptstadt Argentiniens in Südamerika zu reisen. Sie hatte dort einen Vetter, der ihr eine Stelle verschaffen wollte. Sie gedachte, dort einige Jahre zu arbeiten und dann mit